

[Abschrift]
2546 b 19, 20.

München, 5. März 1922^[1].

I. An
die Filmoberprüfstelle,
Berlin^[2]

Betreff:
Widerruf der Genehmigung von
Reklameplakaten für den Bildstreifen
„Der Mann ohne Namen“:

Anlage:
Abschriften sowie 3 Plakate.^[4]

Vorher
an
das Staatsministerium
der Justiz
zur gefl. Kenntnisnahme und
etwaigen
Erinnerung.

München, 22. März 1922
Staatsministerium des Innern.
[2 Unterschriften, unleserlich]

Ohne Erinnerung,
München, den 4. April 1922
Staatsministerium der Justiz.
[Unterschriften, unleserlich]

Im Dezember 1921 wurden in
Neumarkt i. Oberpfalz als Reklame für
den Bildstreifen „Der Mann ohne
Namen“, der in dem dortigen
Lichtspieltheater aufgeführt werden
sollte, 3 Plakate angeschlagen, in
denen Belohnungen von 100 000 Kr,
250 000 Kr und 500 000 Kr für die
Ergreifung des Bankdirektors Peter
Voß, Juniorchef des Kopenhagener
Bankhauses Axel Voß Son, der mit 25
Millionen Kr flüchtig geworden sei,
ausgesetzt wurden. Unterzeichnet
waren die Plakate vom^[3]
„Detektivbüro Afu, Kopenhagen,
Bustegade 5“. Einen Hinweis auf den
Film „Der Mann ohne Namen“
enthielten die Plakate nicht. Viele
Bewohner von Neumarkt haben daher
bei der Polizei nachgefragt, ob
tatsächlich ein solcher Diebstahl, wie
in den Plakaten angegeben,
vorgekommen sei; eine Person hat
sogar mit Bestimmtheit versichert, den

¹ Anfang der Zeile abgeschnitten. „März“ handschriftlich ausgestrichen und durch „4“ ersetzt.

² Rund um diesen Teil handschriftliche Ergänzungen, unleserlich.

³ „Vom“ handschriftlich ausgestrichen.

⁴ Handschriftliche Notizen, unleserlich; „sowie 3 Plakate“ durchgestrichen.

ausgeschriebenen Peter Voß in Neumarkt gesehen zu haben.

Auf Nachfrage hat die Filmoberprüfstelle Berlin am 3.3.1922 unter Nr.815 mitgeteilt, daß die Plakate 1 und 2 genehmigt worden seien, weil in einem ähnlich gelagerten Falle bereits eine Kammerentscheidung getroffen wurde, die ein ähnliches Plakat freigab. Das 3. Plakat, das eine Belohnung von 500 000 Kr aussetzt, sei in veränderter Form genehmigt worden (Abschrift 4).

Ich kann die Zulassung der Plakate nicht billigen. Angesichts der hohen Kriminalität ist die Kriminalpolizei heutzutage mehr als je auf das Mittel der Auslobung angewiesen, um den zahlreichen schweren Verbrechen, deren Feststellung oft die größten Schwierigkeiten bietet, auf die Spur zu kommen. Wird die Auslobung⁵ dazu benützt, um Reklame für Lichtspieltheater zu machen, so besteht die große Gefahr, daß dieses wertvolle Hilfsmittel der Strafverfolgung durch solchen Mißbrauch abgestumpft wird und seine Wirksamkeit ganz oder teilweise verliert.

Die Plakate bedeuten daher m.E. eine Gefahr für die öffentliche Ordnung; da sie überdies geeignet sind, beim Publikum Beunruhigung hervorzurufen, kann es fraglich sein, ob die Plakate nicht als grober Unfug im Sinne des § 360 Nr.11 des Reichstrafgesetzbuchs anzusehen sind. Auf jeden Fall hätten sie im Hinblick auf § 5 Abs. 2 mit § 1 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes nicht genehmigt werden dürfen.

Auf Grund des § 4 des Lichtspielgesetzes beantrage ich deshalb, die Genehmigung der Plakate zu wider⁶

Sofern die hier vorliegenden Plakate nicht für das einzuleitende Strafverfahren gebraucht werden oder noch weitere Exemplare vorhanden sind, wer=

⁵ Handschriftliche Einfügung, unleserlich.

⁶ Seite abgeschnitten. Wahrscheinlich folgt: -„rufen.“

den sie durch den Stadtrat Neumarkt übersandt werden.

II. An
den Stadtrat Neumarkt.^[7]

Betreff:
Film=Reklame.

Zum Berichte vom 17.12.1921.

Anlagen^[8]:
Schriftstücke,
Plakate,
Abschrift (von I).

In der Anlage werden die Erhebungen unter Bezugnahme auf den Bericht der Filmprüfstelle Berlin vom 3.3.1922 zurückgesandt. Ich habe, wie aus dem beiliegenden Abdruck zu ersehen ist, den Widerruf der Genehmigung der beiden zugelassenen Plakate bei der Oberprüfstelle Berlin beantragt. Da das 3. Plakat, in dem eine Belohnung von 500 000 Kr ausgesetzt ist, nicht genehmigt war, wird es, sofern nicht auch die ortspolizeiliche Genehmigung zum Anschlagen des Plakats nicht eingeholt war, angezeigt sein, gegen die Lichtspielhausbesitzerin Pfannkuchen Strafanzeige wegen Verstoßes gegen § 19 des Lichtspielgesetzes zu erstatten.

Sofern die Plakate nicht gebraucht werden oder noch weitere Plakate erlangt werden können, ist der Filmoberprüfstelle in Berlin je ein Stück der beanstandeten Plakate von dort aus unmittelbar zu übersenden.

⁷ Handschriftliche Hinzufügung: „Oberpfalz“.

⁸ Handschriftlich: „2546 b 78/1921 b 16/2c“.

II. Abdruck von I u.U.

an die Regierungen, Kammern des Innern, „zur Kenntnis“. Ich ersuche darauf hinzuwirken, daß von den Ortspolizeibehörden eine derartige Filmreklame nicht zugelassen wird und daß, falls gleichwohl solche Plakate angeschlagen werden, mit allen zulässigen Mitteln dagegen eingeschritten wird. Auf die Ministerialentschließung vom 6.8.1921 Nr. 2146 a 92 wird hingewiesen.

III. Abdruck von I an das Staatsministerium der Justiz, von I und III an Referat 15 und 15 E^[9].

G.B.

Ob die Plakate tatsächlich als grober Unfug anzusehen sind, ist fraglich. Das Reichsgericht (E.^[10] __S.191) hält es an sich, wie^[11] verschiedene andere Urteile dartun für m^[12] daß grober Unfug auch durch die Presse verübt werden kann und führt aus: „Als Verübung groben Unfugs lassen sich allerdings unter Umständen auch solche ungebührliche Handlungen charakterisieren, welche eine psychische Beunruhigung und Belästigung des Publikums verursachen. Voraussetzung ist aber auch hier immer, daß eine derartige Beunruhigung und Belästigung sich der Betrachtung ^[13] eine unmittelbare Wirkung der in Frage kommenden Handlung darstellt. Von der Anwendung des § 360 Nr.1^[14]

⁹ Handschriftliche Hinzufügung, unleserlich.

¹⁰ Handschriftliche Hinzufügung, unleserlich; Textende abgeschnitten.

¹¹ Textende abgeschnitten.

¹² Textende abgeschnitten.

¹³ Textende/ Wort abgeschnitten.

¹⁴ Textende abgeschnitten.

RStGB. müssen daher solche Fälle ausgeschlossen bleiben, in welchen die Beunruhigung und Belästigung des Publikums in seiner unbestimmten Allgemeinheit erst eine Folge von Einwirkungen bildet, welche durch eine Gedankenkündigung auf bestimmte Personenkreise oder Bevölkerungsklassen ausgeübt wird.“

Hier ist als Wirkung der Plakate 3 erlei denkbar:

1. Das Publikum wird durch die Mitteilung von einem großen Millionendiebstahl seitens eines Bankdirektors in Beunruhigung versetzt, obwohl ein solcher Diebstahl gar nicht vorgekommen ist.
2. Das Publikum wird förmlich gefoppt und ärgert sich, daß die angekündigte Riesenbelohnung bloß ein Reklametrick ist, der noch dazu behördlich sanktioniert ist.
3. Die allgemeine Wirkung besteht darin, daß das Publikum unter Umständen auch Ankündigungen der Gerichte wenig Glauben schenkt. Auf die Unterschrift der Plakate schaut das einfache Publikum erfahrungsgemäß weniger. Es kann auch kaum unterscheiden, ob ein Staatsanwalt oder ein Detektiv-Bureau unterschrieben ist.

Die erste der drei Wirkungen ist unmittelbar. Sie betrifft den Inhalt bloß der vorliegenden Plakate. Die 2. und 3. Wirkung ist wohl als mittelbare Wirkung der Plakate anzusprechen, gerade sie aber betrifft die grundsätzliche Seite der Angelegenheit, die Benützung der Auslobung überhaupt als Reklametrick. Ob die erste Wirkung allein schon genügt, die Plakate als groben Unfug darzustellen, ist fraglich;

eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen, ist wohl nicht mehr möglich, da die Sache schon seit Dezember anhängig ist und verjährt sein dürfte¹⁵].

¹⁵ Es folgt eine längere handschriftliche Hinzufügung, die folgendermaßen lautet: „In der Entschl. v. 6.8.1921, auf die die Rggen hingewiesen wurden, ist dargelegt, daß polizeiliches Einschreiten auch gegen zugelassene Filme möglich ist.“